

# RS Vwgh 1996/1/29 95/16/0330

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.01.1996

## Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GebG 1957 §14 TP6 Abs2 Z1 idF 1985/557;

GewO 1994 §148 Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/03/19 89/15/0098 1 (hier: Ansuchen um Erteilung einer Bewilligung nach § 148 Abs 3 GewO 1994)

## Stammrechtssatz

Für die erhöhte Gebührenpflicht ist wesentlich, daß die Eingabe auf ein nach außen hin erkennbares behördliches Tätigwerden (Erteilung, Anerkennung, Ernennung, Eintragung) gerichtet ist. Als Anerkennung einer Befähigung ist auch die behördliche Feststellung (Bescheid, Gewerbebeschein gem § 340 GewO bei Anmeldungsgewerben) über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ausübung der Erwerbstätigkeit anzusehen. Nur bloße Anzeigen, die materiell nicht auf ein derartiges Tätigwerden der Behörde gerichtet sind, unterliegen nicht der erhöhten Eingabengebühr.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995160330.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)